





Handwritten text in a cursive script, likely a historical document or manuscript. The text is written in brown ink on aged, yellowish paper. The handwriting is dense and somewhat difficult to decipher due to its cursive nature and the fading of the ink. The text appears to be organized into several lines, possibly representing a list or a series of entries. Some words are more legible than others, but the overall content is obscured by the script and the age of the document.



[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely a historical document or manuscript.]



Contenta hujus Voluminis

- 1) Copia des Fideles Gmpt. Coel. Administr. zu Magdeburg d. 6. Aug. 1630. publicat. 1630.
- 2) Apologia des aut. Kaiser. Befehl vom Rath der Stadt Galt 1630. glückliche Guldigung 1630. 4
- 3) Carolinischer Erbrecht nach Patrone & californien. Fallt das Galtbischöfliche Magdeburg unumkehrbar in meine ansehn. Crossland gebraucht. 1630. 4.
- 4) Antragsbuch des Kaiser. Befehl vom Rath der Stadt Magdeburg d. desigen Rathen 1630. 4
- 5) An Rath d. Kaiser zu Magdeburg alt. Eise und Causus 1630. 4.
- 6) Petr. Lotichiu summum de obsid. Magdeb. 1631.
- 7) Eiusd. elegia de eadem 1631.
- 8) Pammenia Pomenidas continuatio. 1631.
- 9) Copia Off. Cass. Euerlachs Aufschreiben vom Rath d. Kaiser vom Rath d. Kaiser. Summum de obsid. Magdeb. 1631.
- 10) die jährliche Prognostik von Sibylla Magdeburg 1631.
- 11) Deduction des Rathes und der Stadt Magdeburg 1631.
- 12) Copia Manifesti d. Kaiser d. Gener. Cilly & Galtmst. 1631.
- 13) Universaler Contract von Probenung der Stadt Magdeburg 1631.

- 13) Competitio Magdeburgum redivivum 1631.
- 14) Lauffliche Geyßhalt der Römisch in Cöthen
und der Stadt Magdeburg 1631.
- 15) signat. Unfayre, Mißhandl und Probenfayre
der Stadt Magdeburg 1631.
- 16) Gründl. d. außfaffiger Relation von Jacobmeyer
der Stadt Magdeburg 1631.
- 17) Magdeburg, Klayen. 1631.
- 18) Difkurs und beffendigt über die Jacobmeyer der
Stadt Magdeburg 1631.
- 19) für unser Land d. Anrechnung der geyre und
ein, der Stadt Magdeburg Artikel. 4
- 20) der beyßfayre fawel Anrechnung über der geyre,
Stamm Magdeburg E. 1632.
- 21) Cluckheni faw Magdeburgica 1632.
- 22) Anrechnung fawmeyer zum fupplicium faw
der Stadt Magdeburg 1632.
- 23) Außfaffiger Relation der geyre Anrechnung
1631. zur Magdeburg 1632.
- 24) Anrechnung der Stadt Magdeburg Jacobmeyer.
- 25) Exemplum exemplor. Magdeburg. Alkand d.
faw, zu Brauch. und so für Stadt Magdeburg
burg beygung der fawfayre 1631.

6.
1.

COPIA

Des Edicts/

So

Ihr Fürstliche Gnaden

Christian Wilhelm/

Postulirter Administrator der beyder Erb- und
Stifter Magdeburg und Halberstadt/ Marggraff zu
Brandenburg / etc.

Den 6. August dieses 1630. Jahres in
Magdeburg publicirt.

Item/

Propositions Artikel

Des Collegial Tages

Zu Regensburg/

Anno M. DC. XXX.



Vc 4000
1.

Gedruckt im Jahr 1630.





Im Gottes Gnaden / Wir Chris-
tian Wilhelm Postulir. & Admini-
strator der beyder Erz / vnd Stifter
Magdeburg vnd Halberstadt / Pri-
mas in Germanica Marggraff zu
Brandenburg in Preussen / zu Stättin / in
Pommern / der Cassuben / Wenden / in Schlesi-
en / zu Grossen / vnd Jägerndorff Herzog / Burg-
graff zu Nürnberg / Fürst zu Rügen / Rügen als
len vnd jedern vnsern Prælaten / Graffen / denen
von der Ritterschafft / Haupt- vnd Ambleuten /
Befehlichshabern / Bürgermeistern / vnd Räh-
ten der Stäte / Richtern / Schulteyssen / Gemein-
den / Flecken / Dörffern / vnd sonst allen vnsern
Untertanen vnd Verwandten / neben Entbie-
tung vnserß Grusses Gnaden / vnd Gnedigen
Willens / hiermit zu wissen.

Demnach Reichs- vnd weltkündig / was
massen eine geraume Zeithero die Evangelischen
Stände / vnd Städte sambt deren Untertha-
nen vnd eingefessenen von den Papistischen / zu
Vollenziehung ihrer begierigen / ohn Christli-
chen

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

chen Reformation / in Geist- vnd Weltlichen
Ständen/ Anfangs vnter Allerley Schein vnd
Vorwend/ ohnerhörter Weis aufgesogen/ vnd
zu Grunde gerichtet / damit ihnen ja in ihren
höchsten vnd gleichsam letzten Nöthen/ kein Mit-
tel gelassen würde/ sich zu erholen / vnd die nun
mehr theils öffentlich vollinstreckt/ theils noch
ferner angedrewete Reformation zu hindern/ vñ
sich bey der wahren reinen Evangelischen Selig-
machenden Religion/ vnd Augspurgischen Con-
fession in Lehr vnd Ceremonien / wie auch bey der
Deutschen Freyheit zu schützen vnd zu erhalten.

Demnach auch Wir / die wir vnter den eu-
serst verfolgten Evangelischen begrieffen/ vnd die
beyden Erz- vnd Stifter zu Verlust der seligma-
chenden Lehr vnd Freyheit / dem Papsthum
abzutreten / Gewissenshalben nicht vermocht/
in Unsern Landen/ an Unserer Fürstlichen Per-
son/ dermassen ohne Schuld verfolgt/ dabey Wir
vberal verhoffen/ vnd Gebürdero gestalt verlas-
sen/ daß vns gegenwertig/ vnd im Lande/ die mit
vnsrer euserster Gefahr bestrittene heilsame Ret-
tung

1552
A. J.

tung

tung/onnöglich gefallen / hierumb Uns derer
Auszwertig bewerben müssen. Inzwischen a-
ber die Feinde/wieder Unsere liebe Untertthanen
dermassen Tyrannisiret / daß die Vorgewalt-
gung vnd Verlust / Theils an ihren Ehgenossen/
Töchtern/Schwestern/Brüdern vnd Verwan-
ten verobet / die erpreste vnerschwingliche Scha-
kung/ Abnahme/ vnd gänzliche Entwehrung
der Güter / allermeist aber die ewige Seelens-
Gefahr/vnd Verlust des ewigen Heyls (So bey-
nahe ober vns alle gezogen worden were) nicht
außzusprechen / biß endlich der Allmächtige
Gott / zu seines Göttlichen Nahmens Ehre zu
Erhaltung der Seligmachenden reinen Evan-
gelischen Lehr zu Trost vnd Entledigung Unse-
rer lieben Untertthanen / Erhaltung der Deut-
schen Freyheit/ Handhabung Unser Land/Wie-
derbringung des werthen Friedens/ Uns mit-
ten durch Unsere Feinde anhero geführt / Also
daß Wir zu besagtem Christlichen Vorhaben
Uns nunmehr allhier befinden / davor Wir
Gött-

Göttlicher Majestet fleißig dancken vnd selbige
mit Göttlicher Allmacht / so wol mächtigen
Bestand / Des Durchleuchtigsten / Großmäch-
tigsten vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn /
Herrn Gustavi Adolphi / der Schweden / Go-
then vnd Wenden Königs / Groß Fürsten in Fin-
land / Herzog zu Estonien vnd Carelien / Herrn in
Ingermanland / zu behaupten vnd zu beharren
entschlossen / darzu aber die schuldige euserstschleu-
nige Hülffe Unserer lieben Vnterthanen sampt
vnd sonders / höchlich vnd eylends von Nöthen.
Als gebieten Wir Krafft Landes Fürstlicher ohn-
mittelbahrer Obrigkeit / obbesagtem allem in ge-
mein / vnd einem jeden in sonderheit gnädigst / je-
doch ganz ernstlich / vnd so lieb ihnen ist / Ihr Ge-
wissen zu Saliciren / die reine Evangelische Lehr
vnd ewiges Wolergehen zu erhalten / der ohner-
hörten Tyrannen sich zu endledigen / den lieben
Werthen Frieden wieder zu bringen / vnd im
Wiedrigen Ihrer Lehen Einziehung / vnd

A III

andes

anderer Güter Confiscation vnd andere scharffe
Bestrafung zu vermeiden / daß sie Angesichts
dieses Unser vnd der Evangelischen Religion
vnd respectiue Landes Feind außschaffen / ihnen
nichts mit nehmen lassen / Sondern das Ihrige /
(weil es dem Lande zuständig) zur Beschützung /
lampt der hinderstelligen Contribution anhero
liefern / dieselbe auch nicht wieder einkommen las-
sen / viel weniger ihnen Vnterschleiff geben : son-
dern mit allgemeinem Sturmschlag aller Enden
verfolgen / zu dero Behuff Angesichts dieses ih-
re schuldige Lehens Pferde vnd Ritterdienste / mit
getrewen geübten Keisigen Knechten / tüchtigen
Pferden / guten Gewehr / als ein jeder mit zwey-
en Pistolen / vnd einem Pandelier ohnverzüglich /
bey Verlust der Lehens / vnd anderer hoher Straf-
se anhero naher Magdeburg / vnd ferner Verord-
nung schicken / die Jüngere aber sich in der Person
darzu ohnseumblich anhero vor Uns einstellen /
sich auch ferner zu allermüglichster Hülf / vnd
mehrern Stündlichen Zuzug euserster Treu zu
Tag

Tag vnd Nacht gefast machen / die in Städten/
Flecken/vnnd Dörffern/Mann vor Mann zum
Zuzuge sich bewehren/fleißige Hut vnnd Wacht
halten/ Kundschaften einziehen / vnd anher
berichten/auch so viel möglich/mehr werben/vn-
terhalten/vnd anhero schicken. Ferners (wel-
ches Gott gnädiglich wende) da der Feind wie-
der anziehen wolte/sich demselben mit freudigem
Heldenmuthe entgegen setzen / Uns eylend das-
selbe / den möglichen Endsatz zuverordnen / wiß-
lich machen/auch Unserer Ordinanz zu jederzeit
in allen Puncten sich gemetz bezeigen sollen.

Dargegen sich dessen versichert halten/ daß
mit Göttlicher Hülffe vnnd Beystand Königli-
cher Mayestet in Schweden (die vns mit aller
Macht/vnd nach bestem Vermögen Hülff zuleis-
ten mit vns zu heben vnd zu legen / vnd vns in
keinen Nöthen zulassen versprochen) Wir vor die
Christliche reine Evangelische Lehr/ die Deutsche
Freiheit / ewer Rettung / vnd Wiederbringung
des werthen Friedens / Unser Fürstlichen Per-
son

sonselber darstellen / auch neben euch alles das
Unsere gern daran wenden / vnd von dem All-
mächtigen Gott mit fleißigem Gebet gnädige
Hülffe vnd beständige Befreyung erwarten
wollen / daran erstattet ihr / was vermög Göttli-
chen Worts mit reinem Gewissen / ihr zusörderst
Gott / vnd der Christlichen Evangelischen Kir-
chen / hernechst Uns als ewer ohnmittelbahrer
Lands Fürstlicher Obrigkeit auch der ewrigen
vnd bedrängten Nächsten zuthun schuldig vnd
pflichtig / Seynd es auch gegen männiglich gnä-
digst zu erkennen geneigt. Datum Magdeburg
den 6. Augusti Anno 1630.



PRO-

PROPOSITION

Des Collegial Tages zu Regenspurg/

Anno 1630.

Summa propositionis.

Nach dem die grosse Rebellion/ vnd gewulliche Empörung im
H. Röm: Reich/ welche von dem Pfalzgraven bey Rhein/
vnd auffrührischen Böhmen/ ihren Ursprung genommen/
aber durch schickung der Gnaden Gottes/ für Praga in totum
auffgehoben/weitleufftig vnd mit allen Circumstantiis erzehlet/wer-
den auch ordine enarriret, andere dem Heil Röm: Reich Teutscher
Nation schädliche vnd heillose Machinationes des Graff Ernst von
Mansfeldt/ Herzog Christian von Braunschweig/ wie auch des
Marggraven von Baden / vnd andere adhærenten welcher Auff-
ruhr verursacht / daß die Friedliebende Consilia zu welchen J. R. M.
zu jederzeit/ mit Lust Fremde vnd Begierd inclinirt, für vnd für zu-
rück gegangen / vnd J R M. ad necessariam Imperii defensionem
einmehrig/ vnd annoch für Augen schwebent Kriegsheer mit gross-
sem Spesa zu führen / hoch benöthiget worden. Es ist auch hierauff
bekandt/ wie die Bawren in Oesterreich von andern zur Meuteren
vnd Lermen angereizet/ wie man den Türcken den gehässigen
vnd Blutdürstigen Feind der gansen Christenheit/ vmb Hülff Bit-
lich sollicitirt, wie auch die Holländer / die Könige von Denne-
marck/ Engellandt / Frankreich vnd Schweden / wieder das H.
Römische Reich / Ihre Macht geübet / vnd wie J. R. M. ob sie
zwar die Victorien von dem allgewaltigen immer zu erhalten/ mehr
vff den lieben Frieden / als auff grossen Kriegs apparat gesehen/
welches die Varij Tractatus, Sendbrieffe vnd andere Legationes
an die Chur vnd Fürsten/ des Reichs Spedirt, wie auch die trewliche
officia, welche von wegen den continuirenden Machinationen der
adversariorum, ihre glückliche vnd gewünschte Entschafft nicht
haben erreichen können/ zur genüge können bezeugen: Es wer auch
darzu gekommen/ der Blutige Krieg in Italia/ da nach Tödlichem
Abgang/ des Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/von Mantua/ die
Frankosen /

B

Frankosen /

Frankosen/die Venetianer/den allgemeinen Frieden / in Italia zu
turbirn/ mit Wehr vnd Waffen / in die Bottmehigkeit des Reichs
sich zu insinuirn, der R. R. M. besondere Leges in Sachen die zu des-
selben Autoritet vnd Jurisdiction gehörig / zu præscribirn/ kühnlich
vnd embsig ihnen haben angelegen seyn lassen / vnd wie biß dato die
confoederirte Status Hollandiæ als gemeine Feinde des Reichs in
imperio nach ihrem Gefallen tobeten / vnd einen grossen Theil von
Gülich/ Cleven vnd Bergen / vnter ihre Herrschafft gebracht / wie
daß sie auch in Westphalia vnd Nieder Sachsen / benachbarte Pro-
vincien/ mit Fehr vnd Schwerd zur Contribution argireten, weil
demnach also das H. R. Reich Teutscher Nation ad extremitates re-
digirt, daß desselben total ruin/ Vntergang vnd Verwüstung/ wenn
nicht diesem bawf. ligem Wesen mit einer heilsamen Arzney in der
Zeit begegnet werde / vnfehlbar zu befahren sey. Als haben J. R. M.
pro autoritate vnd vermög der Reichs Constitutionen / nach reif-
licher starcker Erwegung / vnvermeidlich vnd vnumbgänglich zu seyn
befunden / einen Collegial Tag vnd Reichs Versammlung anzustel-
len / in welchen von nachfolgenden Puncten / reifflich soll deliberirt
werden.

1. Quibus medijs der allgemeine Friede / gewünschte Ruhe
vnd securitet im H. R. Reich müge auffgerichtet / bestetiget vnd be-
festiget werden: oder wenn man darzu nicht gelangen könte / wie
sich denn alle Stände des Röm. Reichs wieder die öffentliche Feinde
vnd Friedensstörer / steiff / fest / auffrichtig / bey Käns vnd Fürstl. Ehren
vnd Würden / vnauflöpflich / vnd hochbetewrlich möchten verbinden.

2. Ob zwar vorlengst nach Wuntsch / Begehr vnd consulta-
tion der Churfürsten in der Versammlung zu Mühlhausen in Känsrl.
M. dem Proscribirten Pfalzgrafen Perdon zu ertheilen / sehr geneigt
gewesen / præstitis tamen præstandis, h. e. wann der Pfalzgraff sich
bey R. M. submittirn / vnterthänigst vnd gehorsamlich deprecirn /
aller prætensionen an das Königreich Böhmen / vnd dessen incorpo-
rirte Provincien, wie auch aller Churfürstlichen dignitet vnd ditio-
nen sich würde begeben / vnd warhaffte caution darstellen / von allen
consilijs vnd schädlichen factionibus abzulassen vnd abzustehen.

Weil

Weil aber bis dato nichts erfolgt / besonder annoch die Holländer / vnd andere dem Röm. Reich verwandte Glieder / zur Rebellion zu erregen, vnd zu bewegen præservirt / darauff denn grosse turbationes dem Röm. Reich zugezogen werden: Als soll gehandelt vnd geschlossen werden: Ob nicht der Pfalzgraff jure merito von aller Hoffnung zum Perdon: Grati: vnd Favor sey außzuschliessen.

3. Wann die conföderirte Staden von Holland Armata manu das N. Reich weiter molestireten / oder den proscribirten Pfalzgraffen in die Vnter Pfalz zu reduciren sich bemüheten / wasergestalt demselben man möchte resistirn: Item, Quibus medijs: daß was dem Reich entzogen / vnd lange Zeit in frembden Händen gewesen / wiederomb zu erobern / vnd zum Reich zubringen / vnd confunctis viniis beständiglich zu defendiren sey.

4. Daß J. R. May. mit dem König in Schweden für vnd für Friedlich gelebet / vnd gute Correspondentz gehalten / vnd hette schwerlich glauben können / daß der König in Schweden von wegen etlicher differentien die Statt Strahlunde anlangend / sich zum schweren / mühsamen vnd langwierigen Krieg / wieder das N. Reich / solte præparirt haben / Es hatte aber J. R. May. einen Legatum mit vollmächtigem Gewalt nach Danzig abgefertiget / vnd verhoffte / der Zwispalt zwischen dem König in Schweden / vnd dem Röm. Reich / solte durch freundliche Tractation beygelegt werden: wenn aber præter omnem spem der König in Schweden mit Armis seyn Heyl versuchen / vnd im Röm. Reich einen neuen tumult würde concitirn, wie man auch demselbigen müge occurirn.

5. Was anlanget den Anlauff in Italla erwecket / so sey Weltkündig Vnstreitig vnd ganz Notorium auß vielen der Röm: Kay: May: declarationibus, vnd dem Manifesto, h. e. auß dem deduction Schreiben in hoc casu jarium. S. C. M. in ducatu Mantuæ, in Italia publicirt, daß J. R. M. nicht anders / als Erhaltung der Kayf. Hoheit / reputation vnd Jurisdiction habe gesucht / vnd daß die selbige billige vnd wol acceptirliche Mittel / den hochnothwendigen Krieg / der ganken Christenheit sehr schädlich zu verhüten habe vorgeschlagen: Es stellet auch die Kayf. May. außser allen Zweifel

1. daß dieser Krieg durch Friedliebende Interposition das H. Vaters
des Pabsts könnte leichtlich aufgehoben werden: in eventum aber
/ wann der König in Frankreich über seine unbillliche postulata
vnd prætensiones steiff vnd fest halten/ vnd vi armata in Italiam wei-
ter weichen / oder wieder das Röm. Reich seine Macht üben würde/
Durch das Mittel die jura Imperij, der R. M. autoritet, vnd der
Stände des H. Röm. Reichs securitet zu vindiciren sey: Es offerirt
auch die Rän. M. zu jederzeit / Schutz/ Hülff/ Beystand/ Gunst vnd
allen geneigten Willen/denen/welche/wann sie die jura imperij wür-
den mit Gewalt defendiren, inen etlicher hostiliteten darüber hetten
zu befahren: vnd die Ränf. May. lebet auch in guter Hoffnung /
daß dereine Christ dem andern in hoc casu & necessitate urgente
freywillig vnd re ipsa würde succurriren.

6. Es hette auch Ihr Ränf. May. die Lamentationes vnd gravamina,
welche sich auß diesem Krieg angesponnen/Christlich erwogen/Es were aber kund v.
offenbahr/das solche Beschwerung die Königreich Böhmen vnd Bngarn/wie auch
andere der Röm. Ränf. May. Erbländer in initio greulich verderbet / vnd daß sol-
che Verwüstung zum Theil den muhtwilligen vnd Licentia der Soldaten / zum
Theil der grossen Kriegs Gefahr sey zu impudiren: Weß man auch nicht alia
ratione der Gefahr begegnen / oder die ordinaria contributionum imperialium
subsidia können einfordern / vnd weil auch etliche vornehme Stände des Reichs/
mit den Feinden colludirt, vnd mit denselbigen zu fechten sich beschwert befunden/
welches alles künfte weitleufftiger erzehlt werden/wann es nicht der Wahrheit gemess/
vnd wan auch nicht die Churfürsten / die solches vnter ihrer Soldatesca zum Theil
erfahren / dessen gründliche Wissenschaft hetten. Es hetten auch J. R. M. an-
noch in frischer Gedächtniß/die Media so vor diesem proponirt, derer etliche zur sel-
bigen Zeit/die R. M. so viel möglich gewest/acceptirt.

Schließlich / daß diß negotium sey von grosser importantz, also vnd dero ge-
stalt/Also daß solche von der R. M. ohne Raht vnd Hülffe der Churfürsten / nicht
könne ins Werck gesetzt werden/wird demnach Raht begehrt/ wann der liebe Friede
in imperio nicht könne erhalten werden/vnd also necessariè die arma zu continuirn
seyn/wie man mit besserer Kriegsdisciplin, ohn lamentierung der armen Vntertha-
nen/den Krieg soll fortsetzen/vnd wie es soll gehalten werden mit der contribution,
Einquartirung vnd Musterung/ damit den Feinden des Reichs die Hoffnung/wel-
che sie auff ihren einheimischen Krieg gelegt/ müge zu Wasser werden,

E N D E.





Postulirter
Schiffen

Den 6.

zu

elm/
er Erb-vnd
ggraff zu
ahres in

kel

g/

Vc 4000

1.



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Kodak
LICENSED PRODUCT

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------

